



REPUBLIK ÖSTERREICH
Handelsgericht Wien

RECHTSANWÄLTE
DR. KOSESNIK-WEHRLE
DR. LANGER
30. April 2007
EINGELANGT
FRIST: *Kel. 20.5.*

39 Cg 30/05p-13

ob Berufg.

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Heinz-Peter Schinzel in der Rechtssache des Klägers Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG, 1030 Wien, Ölzeltgasse 4, gegen die Beklagte UNION Versicherungs-AG, 1010 Wien, Schottenring 30, Ringturm, vertreten durch DLA Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Rotenturmstraße 13, wegen Unterlassung nach dem KSchG (Streitwert: EUR 21.500,00) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert: EUR 4.500,00), Gesamtstreitwert EUR 26.000,00 s.A., nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

I. Die Beklagte ist
schuldig,

a) im geschäftlichen
Verkehr mit Verbrauchern in
Allgemeinen
Geschäftsbedingungen, die
sie von ihr geschlossenen
Verträgen zugrundegelegt
und/oder in hiebei
verwendeten
Vertragsformblättern die
Verwendung der Klauseln:

1. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der bezahlten Prämien. Er errechnet sich wegen des gebotenen Versicherungsschutzes und der angefallenen Kosten nach den hiefür geltenden tariflichen Grundlagen.

2. Alle Erklärungen, die wir abgeben, sind ebenfalls nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind.

3. Ihnen gegenüber abgegebene Erklärungen werden wirksam, wenn sie an Ihrer uns bekanntgegebenen Adresse bei Ihrer Anwesenheit zugegangen wären.

4. Jenen Teil der Prämie, welcher nicht zur Deckung der Kosten bestimmt ist, führen wir dem(n) Investmentfonds zu und rechnen diesen in Fondsanteile um.

5. Die zur Deckung des Ablebensrisikos sowie der

Kosten für Beratung und Verwaltung bestimmten Teile werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern je nach Tarif Ihrer Prämie abgezogen bzw. der Deckungsrückstellung entnommen.

6. Die Folgeprämien können nur im Lastschriftverfahren bezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab. (...) Zahlungen die auf andere Weise erfolgen, brauchen wir nicht anzunehmen oder können wir binnen 14 Tagen zurückweisen. In diesen Fällen tritt Zahlungsverzug ein.

7. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der bezahlten Prämien, sondern der Deckungsrückstellung abzüglich eines Abschlages von 2 %, mindestens jedoch EUR 20,00 und höchstens EUR 145,00. Da die Kosten

für Ihren Vertrag
schwergewichtig bei
Vertragsabschluss und in
den ersten
Versicherungsjahren
anfallen, liegt der
Rückkaufswert anfänglich
unter der Summe der
bezahlten Prämien.

8. Alle Ihre
Erklärungen sind gültig,
wenn sie schriftlich
erfolgen und in der
Zentralgeschäftsstelle der
UNION Versicherungs-AG
eingelangt sind.

oder die Verwendung
sinngleicher Klauseln zu
unterlassen; sie ist ferner
schuldig, es zu
unterlassen, sich auf die
vorstehend genannten
Klauseln zu berufen, soweit
diese unzulässigerweise
vereinbart worden sind;

b) dem Kläger die mit
EUR 6.195,76 (darin
enthalten EUR 939,68 USt.
und EUR 557,66 Barauslagen)
bestimmten Kosten des
Verfahrens binnen 14 Tagen

zu ersetzen.

II. Dem Kläger wird die Ermächtigung erteilt, den Spruch dieses Urteils im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der Beklagten mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

Entscheidungsgründe :

Unstrittigerweise verwendet die Beklagte, welche das Versicherungsgeschäft im gesamten Bundesgebiet betreibt, in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Erlebens- und Rentenversicherungen (auch gegenüber Verbrauchern) die aus dem Spruch ersichtlichen Klauseln (Beilage ./A). Unstrittig ist weiters, dass bei der

Methode der sog. „Zillmerung“ die Abschlusskosten des Vertrages vom Versicherer regelmäßig als Prozentsatz der für die gesamte Laufzeit des Lebensversicherungsvertrages vereinbarten Prämiensumme berechnet und vorwiegend zur Gänze dem Deckungskapital des Vertrages angelastet werden. Im Falle einer Kündigung des Vertrages erhält der Versicherungsnehmer in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss entweder keinen oder nur einen im Verhältnis zu den bereits bezahlten Prämien (sehr) geringen Rückkaufswert.

Der Kläger beehrte zuletzt wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte dazu vor, dass eine Zillmerung der Abschlusskosten jedenfalls eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer voraussetze, welche dem Transparenzgebot des § 6 Abs. 3 KSchG entsprechen müsse. Die erstangeführte Klausel verstoße sowohl gegen diese Bestimmung als auch gegen § 176 Abs. 4 VersVG. Es sei nämlich geboten, den Verbraucher vollständig über die wirtschaftlichen Nachteile aufzuklären, welche die Klausel für ihn haben könne. Weiters solle die Klausel den Versicherer berechtigen, bei der Errechnung des Rückkaufswertes einen Abschlag auf die tarifliche Deckungsrückstellung zu verrechnen, womit eine Vereinbarung nach § 176 Abs. 4 VersVG angestrebt werde. Eine nach dieser Bestimmung gültige Abzugsvereinbarung setze aber voraus, dass die Höhe des Abzugs in der Vereinbarung entweder betragsmäßig konkret oder abstrakt angegeben wird. Es müsse also in der Klausel entweder ein bestimmter Betrag, eine bestimmte Berechnungsformel oder ein bestimmter Prozentsatz samt Bezugsgröße angegeben werden. Der Verweis auf die „tariflichen Grundsätze“ genüge nicht, da dem

Verbraucher diese Grundsätze weder in den Versicherungsbedingungen noch in den sonstigen Vertragsunterlagen offen gelegt würden. Da die Klausel keinerlei Angaben über die Höhe des Abzugs enthalte, könne der Verbraucher von vornherein nicht erkennen, welche tatsächliche wirtschaftliche Tragweite die Klausel habe und welcher finanzielle Nachteil aus ihr erwachsen könne. Darüber hinaus bestehe die Gefahr, einen unangemessen hohen Abzug zu vereinbaren. Es sei dabei nicht notwendig, die Berechnungsmethode im Detail darzulegen; es würde genügen, auf eine den Bedingungen beigefügte Tabelle zu verweisen, welche die jährlichen Rückkaufswerte verbindlich anführe. Dem Versicherungsnehmer lediglich mitzuteilen, dass der Rückkaufswert nicht der Summe der bezahlten Prämien entspreche, genüge jedenfalls nicht. Die Methode der Zillmerung sei zwar grundsätzlich zulässig, dürfe aber nur dann angewendet werden, wenn sie der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer vertraglich vereinbart habe.

Die zweitbeanstandete Klausel verstoße gegen § 10 Abs. 3 KSchG, wonach die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers oder seiner Vertreter zum Nachteil des Verbrauchers nicht ausgeschlossen werden könne. Die dritte Klausel sei deshalb ungültig, weil auf diese Art und Weise selbst fristenauslösende Erklärungen des Versicherers wirksam werden könnten, selbst wenn der Versicherer wisse, dass sich der Versicherungsnehmer im Urlaub oder im Krankenstand befinde. Auch die weiteren Klauseln stellten sich als gesetzwidrig dar, sie verletzten insbesondere die Bestimmungen der §§ 879 und 864a ABGB, § 6 Abs. 3 KSchG und § 6 Abs. 1 Z 4 KSchG. Im Verbandsprozess sei keine

„teleologische Reduktion“ einer Klausel auf einen gesetzmäßigen Kern vorzunehmen. Auf einen teilweise zulässigen Sinngehalt gelte es daher keine Rücksicht zu nehmen. Da die Beklagte die beanstandeten Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern laufend verwendete, bestehe Wiederholungsgefahr. Außerdem habe die Beklagte der Aufforderung des Klägers, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung abzugeben, nicht entsprochen. Es bestehe ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an einer Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der Beklagten, weshalb eine Urteilsveröffentlichung erforderlich sei.

Die Beklagte bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete ein, indem der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer einen Bruttobetrag als Versicherungsprämie vereinbare, welche sich aus der gezillmerten Nettoprämie ableite, werde die Zillmerung Bestandteil des Versicherungsvertrages. Einer darüber hinausgehenden Vereinbarung bedürfe es nicht. Es bestehe keine Verpflichtung des Versicherers, die einzelnen Elemente, aus denen sich die Prämie zusammensetze, samt ihren Berechnungsmethoden offen zu legen. Der Versicherungsnehmer könne die Qualität eines Versicherungsvertrages durch den Vergleich mehrerer Angebote feststellen. Von einem wirtschaftlichen Nachteil könne nur gesprochen werden, wenn man die Zillmerung mit anderen Methoden der Abschlusskostenverrechnung vergleiche. Die Zillmerung begünstige vertragstreue Versicherungsnehmer; wirtschaftliche Nachteile bestünden erst dann, wenn der Versicherungsvertrag vorzeitig aufgelöst werde. Weder existiere eine gesetzliche

Verpflichtung zur Erläuterung der Berechnungsmethoden, noch würde eine Darlegung der Formeln für die Berechnung die Transparenz aufgrund des komplexen Hintergrundes erhöhen. Die Methode der Zillmerung sei allgemein üblich geworden und werde seit vielen Jahrzehnten europaweit verwendet. Die Forderung des Klägers entspreche auch nicht einer richtlinienkonformen Interpretation des § 6 Abs. 3 KSchG. Da die FMA die Erstellung und Einhaltung der Versicherungsbedingungen gerade unter dem Gebot der Transparenz überwache, sei es der Beklagten nicht möglich, unangemessene Stornoabschläge zu verrechnen.

Die zweite Klausel sei gesetzlich bedingt und entspreche dem in § 4 Abs. 6 Z 4 VAG normierten Vier-Augen-Prinzip. Die Wiedergabe einer einem Versicherungsunternehmen verwaltungsrechtlich zwingend auferlegten gesetzlichen Regelung in den AVB könne bereits aus grundsätzlichen Erwägungen nicht dem KSchG widersprechen. Selbst wenn dieses anzuwenden wäre, begründe die Klausel nur eine jedenfalls zulässige Vollmachtsbeschränkung gemäß § 10 Abs. 1 KSchG.

Die dritte Klausel bringe nur die gesetzliche Anordnung zum Ausdruck, dass der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Wohnung mitzuteilen habe, andernfalls die Erklärung als in dem Zeitpunkt zugegangen gelte, in welchem sie ohne Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre. Eine darüber hinausgehende Anwendung, wie etwa bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit, erfahre diese Klausel nicht.

Auch die weiteren vom Kläger bemängelten Klauseln stellten keine Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen,

insbesondere des KSchG, dar. Im Übrigen sei das Klagebegehren zu unbestimmt und bestehe kein Anspruch auf Urteilsveröffentlichung.

Das Beweisverfahren erfolgte durch Einsichtnahme in die Beilagen ./A bis ./T bzw. ./1 bis ./16.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Das von der Beklagten angewandte System der Zillmerung bringt den Versicherungsnehmern Nachteile bei vorzeitiger Vertragsauflösung, sodass der Rückkaufswert erst bei langjähriger Vertragsdauer den Wert der eingezahlten Prämien erreicht, während er in den ersten Jahren sogar Null betragen kann (Beilage ./M). Durch Angabe der im Rahmen dieser Verrechnung zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Kostenpositionen und den Einfluss der Verrechnung dieser Kosten auf die Höhe des Rückkaufswertes im Falle einer Kündigung bzw. der beitragsfreien Versicherungssumme im Falle einer Beitragsfreistellung in der Klausel selbst oder durch Verweis in der Klausel auf eine entsprechend inkludierte Tabelle können dem Versicherungsnehmer die etwaigen Nachteile einer Kündigung oder Beitragsfreistellung verständlich und nachvollziehbar dargestellt werden. So gibt es in Österreich tätige Versicherer, die eine Rückkaufswert- und Abschlusskostenklausel in ihren AVB durch Verweis auf eine Rückkaufswerttabelle transparent und nachvollziehbar gestalten (vgl. Beilagen ./N bis ./Q).

Anfang August versandte der Kläger an die Nürnberger Versicherung AG Österreich ein Abmahnschreiben (Beilage ./C), zu welchem eine Unterlassungserklärung abgegeben wurde.

Die Beklagte fügt ihren Versicherungspolizzen in

der Regel eine Rückkaufswerttabelle an, die auf einer ganzen A4-Seite abgebildet ist. In den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Erlebens- und Rentenversicherungen“ der Beklagten findet sich in der hier beanstandeten Klausel kein Hinweis darauf, dass eine beigelegte Polizze Vertragsbestandteil ist.

Die Aufforderung des Klägers, eine (strafbewehrte) Unterlassungsverpflichtung abzugeben, kam die Beklagte nicht nach (Beilage ./B).

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund der oben teilweise auch als Beweismittel angeführten Urkunden, welche gleichermaßen aufschlussreich wie unbedenklich sind. Im Hinblick auf den geklärten Sachverhalt, soweit er rechtsrelevant ist, erwies es sich als entbehrlich, weitere Beweise aufzunehmen. Vor allem erschien die Einholung eines Gutachtens aus dem Bereich der Versicherungsmathematik als unnötig, zumal auch nach Ansicht der Beklagten die Methode der Zillmerung bei vorzeitiger Vertragsauflösung, vor allem in den ersten Jahren, mit bedeutenden Nachteilen verbunden ist. Ein als Beispiel herangezogener Versicherungsvertrag der Beklagten, dem die in Rede stehende Klausel zugrunde lag, zeigte dies eindrucksvoll auf (vgl. Anhang Beilage ./E). Während dort der Rückkaufswert für die ersten beiden Jahre mit Null ausgewiesen wird, erreicht er erstmals nach etlichen Jahren die Höhe der einbezahlten Prämien. Dass eine solche Berechnung große Nachteile bei früher Vertragsauflösung in sich birgt, ist evident.

Hingegen zeigen die Beilagen ./N bis ./Q, dass eine entsprechende Klausel sehr wohl ausreichend transparent und verständlich formuliert werden kann.

Schließlich war von der Einholung eines Gutachtens der Wirtschaftskammer Österreich zur Frage, ob die Vereinbarung der Methode der Zillmerung eine echte Verkehrssitte sei, Abstand zu nehmen, da diese Frage keine Rechtserheblichkeit besitzt. Nichts anderes gilt, wie bereits in der letzten Verhandlungstagsatzung ausgesprochen, für die sonst noch angebotenen (Personal) Beweise.

In rechtlicher Hinsicht ist ^{zu} Klausel 1. (§ 6 Abs. 4 AVB; Beilage ./A) festzuhalten, dass mit dem Transparenzgebot des § 6 Abs. 3 KSchG Artikel 5 der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherträgen, 93/13/EWG, umgesetzt wurde. Danach müssen dem Verbraucher in Verträgen unterbreitete und schriftlich niedergelegte Klauseln stets klar und verständlich abgefasst sein. Demgemäß bestimmt § 6 Abs. 3 KSchG, dass eine in Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam ist, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Bei der Auslegung des Transparenzgebots gilt es durchaus auch die deutsche Rechtsprechung zu beachten (4 Ob 28/01y). Nach der Judikatur des BGH soll das Transparenzgebot dem Kunden im Rahmen des Möglichen und Überschaubaren in die Lage versetzen, sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren, damit er nicht von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten werden kann und ihm nicht unberechtigte Pflichten abverlangt werden (OGH aaO). Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden. Das Transparenzgebot drückt sich im einzelnen im Gebot der

Erkennbarkeit und Verständlichkeit, im Gebot, den anderen auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, im Bestimmtheitsgebot, im Gebot der Differenzierung, im Richtigkeitsgebot und im Gebot der Vollständigkeit aus. Wesentlich ist, dass das Transparenzgebot nicht bestimmte Inhalte für unzulässig erklärt, sondern die unzureichend transparente Präsentation von Inhalten hinanhalten will (Leitner, RdW 2003/102). Zweck des Verbandsprozesses ist es nicht nur, das Verbot von Klauseln zu erreichen, deren Inhalt gesetzwidrig ist, sondern auch jene Klauseln zu beseitigen, die dem Verbraucher ein unklares Bild seiner vertraglichen Position vermitteln (OGH aaO), wobei das Transparenzgebot nicht bloß formale Verständlichkeit im Sinne von Lesbarkeit, sondern auch Sinnverständlichkeit verlangt. Dass die Klausel 1. dem Transparenzgebot des § 6 Abs. 3 KSchG nicht genügt und infolge dieses Verstoßes unwirksam ist, entspricht bereits gesichert scheinender Judikatur (OLG Wien 1 R 14/06w; 4 R 19/06w). Auch der BGH hat eine der vorliegenden sehr ähnliche Klausel (vgl. Klausel 7.) ausdrücklich als intransparent beurteilt (NJW 2001, 2014). Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer, die dem Transparenzgebot des § 6 Abs. 3 KSchG gerecht würde, liegt hier einfach nicht vor; die Beklagte führt dem Verbraucher nicht klar und unmissverständlich das volle Ausmaß der im Falle einer Kündigung möglichen Nachteile vor Augen. § 6 Abs. 4 AVB der Beklagten hält daher einer Inhaltskontrolle nach § 6 Abs. 3 KSchG nicht stand.

Klausel 2. (§ 10 Abs. 2 AVB) verstößt gegen § 10 Abs. 3 KSchG, nach welcher Bestimmung die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers oder

seiner Vertreter zum Nachteil des Verbrauchers nicht ausgeschlossen werden kann. Die Unwirksamkeit einer solchen Klausel entspricht in Verbandssachen ständiger Judikatur (OLG Wien, 30 R 5/06k). Von einer zulässigen Vollmachtsbeschränkung kann die Rede nicht sein (vgl. Krejci in Rummel³, Rz 30 ff zu § 10 KSchG).

Auch Klausel 3. (§ 10 Abs. 2 Satz 2 AVB) verstößt gegen § 10 VersVG. Nach dieser Regelung kann der Versicherer an dem zuletzt bekanntgegebenen Wohnort des Versicherungsnehmers mit Absendung eines eingeschriebenen Briefes wirksam zustellen, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Wohnungsänderung nicht bekanntgegeben hat. Die in § 10 VersVG vorgesehene Zugangsfiktion knüpft also an die Verletzung der Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Bekanntgabe der Änderung seines Wohnortes an. Die vorliegende Klausel dehnt diese Zustellungfiktion jedoch auf Fälle aus, die mit einem Verstoß des Versicherungsnehmers gegen die in Rede stehende Mitteilungspflicht nichts zu tun haben. Sie lässt sich nämlich ihrem Wortlaut zufolge auch auf urlaubsbedingte und krankheitsbedingte Abwesenheiten des Versicherungsnehmers von seiner - unverändert bestehenden - Wohnadresse anwenden (selbst bei Kenntnis des Versicherers) und verstößt damit gegen § 6 Abs. 1 Z 3 KSchG.

Klausel 4. verstößt gegen § 879 ABGB, da sich die Beklagte hier bei fondsgebundenen Lebensversicherungen (bei denen im Erlebensfall keine bei Vertragsabschluss bereits ziffernmäßig bestimmte Versicherungsleistung in Gestalt einer garantierten Versicherungssumme geschuldet werden) zwar das Recht einräumen lässt, von den vom Versicherungsnehmer bezahlten Prämien vor oder nach deren Umrechnung in Anteilseinheiten Kosten (für

Beratung und Verwaltung) abzuziehen. Da jedoch weder in der Klausel selbst noch in den ausgefolgten Vertragsunterlagen angeführt wird, wie hoch diese Kosten sind, besteht - jedenfalls bei der im Verbandsverfahren gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung - die Gefahr, dass der Versicherer die von ihm geschuldete Versicherungsleistung letztlich durch Verrechnung von Kosten in vertraglich nicht bestimmter Höhe einseitig schmälern kann. Dies widerspricht im Übrigen auch dem vom OGH in ständiger Rechtsprechung aus § 6 Abs. 3 KSchG abgeleiteten Bestimmtheits- und Transparenzgebot (sh. oben).

Klausel Z 5 stellt sich aus eben diesen Erwägungen gleichfalls als gesetzwidrig heraus.

Klausel 6. sieht vor, dass die Beklagte etwa mittels eines „normalen“ Überweisungsauftrags bezahlte Prämien nicht annehmen muss oder zurückweisen kann, was sofortigen Zahlungsverzug bewirkt. Dass diese Regelung gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs. 3 ABGB ist, da sie eine völlig unangemessene Sanktion für eine (bloß) nicht im Lastschriftverfahren geleistete Prämienzahlung vorsieht, liegt auf der Hand. Überdies erweist sich diese Klausel als überraschend im Sinne des § 864a ABGB. Zutreffend weist der Kläger darauf hin, dass die schutzwürdigen Interessen eines Versicherers bereits dadurch ausreichend gewahrt wären, wenn etwa der Versicherungsnehmer zum Ersatz der durch die abweichende Zahlungsart verursachten Zusatzkosten des Versicherers verpflichtet würde.

Klausel 7. verstößt aus den gleichen wie oben bereits zu den Klauseln 1., 2. und 4. angeführten Gründen gegen die §§ 879 ABGB und 6 Abs. 3 KSchG (letztlich weitgehend einseitiges Leistungsbestimmungsrecht der

Beklagten).

Klausel 8. verletzt § 6 Abs. 1 Z 4 KSchG, weil es nach dieser Bestimmung nicht zulässig ist, besondere Zugangserfordernisse für rechtsgeschäftliche Willenserklärungen des Verbrauchers zu vereinbaren. Unzulässig sind insbesondere - wie hier - Vereinbarungen, wonach Erklärungen des Verbrauchers nur dann gültig sind, wenn sie an eine bestimmte Stelle im Bereich der Unternehmerorganisation, etwa die Zentrale, gerichtet sind.

Da ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der Beklagten besteht, erweist sich neben dem (ausreichend bestimmten: OGH 5 Ob 227/98p) Unterlassungsbegehren (§ 28 KSchG) auch das auf Urteilsveröffentlichung als berechtigt, sodass insgesamt spruchgemäß zu entscheiden war. (Dabei löste der Umstand, dass der Kläger - noch vor der vorbereitenden Verhandlungstagsatzung - sein Begehren ausdehnte, keine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung des Verfahrens aus.)

Der Kostenzuspruch an den Kläger beruht auf § 41 Abs. 1 ZPO.



Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 39, am 29. Mai 2006

Dr. Heinz-Peter Schinzel
Für die Richtigkeit der Beurteilung
der Leiter der Zeichnungsstelle:

